

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates in der Stadt Soltau

Stand 04.05.2023

Hinweis:

Der Seniorenbeirat der Stadt Soltau benutzt zur schnellen Erfassung und zum besseren Verständnis des nachfolgenden Textes bewusst eine „genderfreie“ Sprache. Das teilweise verwendete „generische Maskulinum“ schließt als allgemeingültiger Oberbegriff alle Geschlechter einer Personengruppe ein. So steht z. B. der Begriff „Senioren“ für Seniorinnen und Senioren.

§1

- (1) Der Seniorenbeirat betrachtet sich als Vertretung aller älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Soltau, nachfolgend Senioren genannt. Senioren sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat ist gegenüber den Soltauer Senioren verantwortlich und berichtet in der Senioren- und Delegiertenversammlung (im Weiteren Versammlung genannt) über seine Tätigkeit.
- (2) Der Seniorenbeirat sieht seine Aufgabe in der selbständigen Wahrnehmung der Belange der Soltauer Senioren gegenüber Rat, Verwaltung und der Öffentlichkeit. Angehörige des Rates der Stadt Soltau sind als Entscheidungsträger in kommunalpolitischen Angelegenheiten nicht wählbar. Seinen Arbeitsbereich erläutert er in den "Aufgaben für den Seniorenbeirat Soltau".

§2

- (1) Wahlberechtigte Senioren sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Soltau mit Vollendung des 60. Lebensjahres sowie Delegierte von Organisationen, Vereinen und Einrichtungen auf kommunaler Ebene, welche in der Seniorenarbeit tätig sind. Die Vertreter dieser Institutionen sind schriftlich zu benennen und müssen das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jede Institution kann einen Vertreter in die Versammlung entsenden. Wählbar sind alle wahlberechtigten Senioren.
- (2) Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz in der Versammlung führt die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Vertretung. Die Versammlung ist im I. Quartal des Jahres durchzuführen.
- (3) Die Versammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 10 Senioren oder Delegierte dies bei der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Seniorenbeirates unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Senioren und Delegierten beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag können Abstimmungen auch schriftlich in der Versammlung

erfolgen, wenn die Mehrheit der Senioren und Delegierten zustimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

- (6) Senioren und Delegierte haben das Recht, zur Versammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Versammlung beim Seniorenbeirat schriftlich eingereicht werden. Sie können bei jedem Mitglied des Seniorenbeirats, in der monatlichen Sprechstunde oder per Mail seniorenbeirat-soltau@t-online.de eingereicht werden.
- (7) Zu Beginn der Versammlung gibt die/der Vorsitzende diese Anträge den Anwesenden mündlich bekannt. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt "Anträge" behandelt.
- (8) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Zeit und Ort der Versammlung, die Tagesordnung, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden zu unterschreiben.

§3

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Vertretung. Des Weiteren ist eine Kassenwartin oder ein Kassenwart zu wählen. Eine Neuwahl in einer außerordentlichen Versammlung ist notwendig, wenn so viele Mitglieder aus dem Seniorenbeirat ausgeschieden sind, dass er weniger als fünf gewählte Mitglieder hat.
- (2) Bei einer Unterschreitung der Höchstmitgliederzahl kann auf Antrag eines Mitglieds, außerhalb der Versammlung, ein neues Mitglied vorläufig mit einfacher Mehrheit hinzugewählt werden. Das hinzugewählte Mitglied ist wort- und stimmberechtigt. Es muss auf der folgenden Versammlung durch Wahl bestätigt werden.
- (3) An der Seniorenarbeit interessierte Senioren können als außerordentliche Mitglieder an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit Wort- aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Zahl der zugewählten Mitglieder wird auf 3 Seniorinnen und Senioren begrenzt.

§4

- (1) Der Seniorenbeirat trifft sich in der Regel einmal im Monat. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Verhinderungen sind der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Seniorenbeirates vor dem Sitzungstermin mitzuteilen. Die Sitzungen werden von der /dem Vorsitzenden geleitet. Sind weder die/der Vorsitzende noch die Stellvertretung anwesend, dann wählen die anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer der Sitzung eine Sitzungsleitung aus ihren Reihen.
- (2) Der Sitzungstermin wird jeweils bei der vorhergehenden Sitzung festgelegt. Zu dieser Sitzung erfolgt rechtzeitig vorher eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung von der/ dem Vorsitzenden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung mit Stimmenmehrheit möglich.

§5

- (1) Abstimmungen des Seniorenbeirates erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds sind Abstimmungen schriftlich durchzuführen. In allen Fällen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

§6

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der Tag und die Dauer der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung und die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen ersichtlich sind. Jedes Protokoll ist von der Sitzungsleitung und von dem/der Protokollführenden zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Seniorenbeirates spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten.

§7

- (1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, Anträge zu stellen, die in der nächsten Sitzung zu behandeln sind. Die Anträge sind rechtzeitig vor der nächsten Sitzung auf dem E-Mail Verteilerweg der/dem Vorsitzenden, nachrichtlich den übrigen Mitgliedern, zuzuleiten. Mitglieder, die keine E-Mailverbindung haben, erhalten die Anträge auf dem Postweg.
- (2) Anträge, die während einer Sitzung gestellt werden, sind bei Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder in derselben Sitzung zu behandeln.

§8

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind nicht öffentlich.
- (2) Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates können Gäste eingeladen werden.
- (3) Angehörige der Verwaltung der Stadt Soltau können an ordentlichen Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§9

- (1) Die Geschäftsordnung kann im Benehmen mit der Stadt Soltau mit 2/3 - Mehrheit ergänzt oder geändert werden.
- (2) Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Seniorenbeirats eingestellt und ist den Seniorinnen, Senioren und Delegierten bei der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Soltau, 08. Mai 2023

Gezeichnet

Rainer Jäger
Vorsitzender